

Beitrags- und Gebührensatzung
(BGS-WAS)
der Stadt Ochsenfurt
vom 20.09.1994

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ochsenfurt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erdbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächen aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringe Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossoberfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschoss und Dachgeschoss werden nur herangezogen, soweit die Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossflächen anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(8) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass der Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstück i. S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,80 DM |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,50 DM |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind

- mit Ausnahme der auf die Anschlussvorrichtungen i. S. des § 3 WAS entfallenden Kosten,
- mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhen zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erdbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 cbm	36,--DM/Jahr
bis 6 cbm	48,--DM/Jahr
bis 10 cbm	60,--DM/Jahr
über 10 cbm	600,--DM/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 2,40 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers 4,80 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist vom 01.10. bis 30.09. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06. und 01.09., Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.1992 und die 1.Änderungssatzung hierzu vom 03.03.1993 außer Kraft.

Ochsenfurt, 20.09.1994

STADT OCHSENFURT

Wesselowsky
1. Bürgermeister



A. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Ochsenfurt folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.09.1994:

§ 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ochsenfurt, 19. März 1997

STADT OCHSENFURT

i. V.



Karl

2. Bürgermeister



2. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Ochsenfurt folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20.09.1994:

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"Die Gebühr beträgt 2,60 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

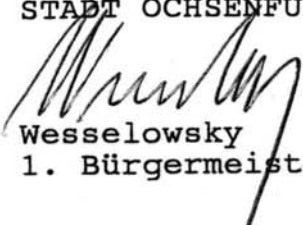
"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 5,20 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft.

Ochsenfurt, 08. Juli 1997

STADT OCHSENFURT


Wesselowsky
1. Bürgermeister



3. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Ochsenfurt folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20.09.1994:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,80 DM (ohne MWSt.)
	1,93 Dm (einschl. 7 % MWSt.)
b) pro qm Geschoßfläche	5,50 DM (ohne MWSt.)
	5,89 DM (einschl. 7 % MWST.)

§ 2

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 cbm	36,-- DM/Jahr (ohne MWSt.) 38,52 DM/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)
bis 6 cbm	48,-- DM/Jahr (ohne MWSt.) 51,36 DM/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)
bis 10 cbm	60,-- DM/Jahr (ohne MWSt.) 64,20 DM/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)
über 10 cbm	600,-- DM/Jahr (ohne MWSt.) 642,-- DM/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)

§ 3

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt:

2,60 DM (ohne MWSt.)
2,78 DM (einschl. 7 % MWSt.)

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

5,20 DM (ohne MWSt.)
5,56 DM (einschl. 7 % MWSt.)

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 1998 in Kraft.

Ochsenfurt, 19. Mai 1998

STADT OCHSENFURT

Wesselowsky
1. Bürgermeister



4. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Ochsenfurt folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 20.09.1994:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

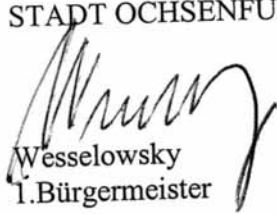
Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,80 DM = 0,92 EURO (ohne MWSt.) |
| | 2,09 DM = 1,07 EURO (einschl. MWSt.) |
| b) pro qm Geschoßfläche | 5,50 DM = 2,81 EURO (ohne MWSt.) |
| | 6,38 DM = 3,26 EURO (einschl. MWSt.) |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001

Ochsenfurt, 01. Dezember 2000
STADT OCHSENFURT


Wesselowsky
1. Bürgermeister



5. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ochsenfurt folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.09.1994:

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm	18,40 € / Jahr (ohne MWSt.) 19,69 € / Jahr (einschl. 7% MWSt.)
bis 6 cbm	24,50 € / Jahr (ohne MWSt.) 26,22 € / Jahr (einschl. 7% MWSt.)
bis 10 cbm	30,70 € / Jahr (ohne MWSt.) 32,85 € / Jahr (einschl. 7% MWSt.)
über 10 cbm	306,80 € / Jahr (ohne MWSt.) 328,28 € / Jahr (einschl. 7% MWSt.)

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt:

1,35 € (ohne MWSt.)
1,44 € (einschl. 7% MWSt.)

§ 3

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

2,70 € (ohne MWSt.)

2,89 € (einschl. 7% MWSt.)

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ochsenfurt, 08.08.2001
STADT Ochsenfurt

Metzger

Metzger
3. Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ochsenfurt folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.09.1994:

§ 1


§ 13 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet und zwar am 31.12. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung durch Schätzung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Ochsenfurt, den 07. April 1999
STADT OCHSENFURT


Wesselowsky
1. Bürgermeister



Satzung

des Kommunalunternehmens Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.V. m. § 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) folgende

Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Ochsenfurt vom 20.09.1994:

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt:

1,60 € (ohne MWSt.)
1,71 € (einschl. 7 % MWSt.)

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Ochsenfurt, den 8.11.2005

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Ochsenfurt (KSO)


Gerhard Englert
Vorstand




Eberhard Oehler
Vorstand

S a t z u n g

des Kommunalunternehmens Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.V. m. § 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Ochsenfurt vom 20.09.1994:

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm	25,00 €/Jahr (ohne MWSt.) 26,75 €/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)
bis 6 cbm	54,00 €/Jahr (ohne MWSt.) 57,78 €/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)
bis 10 cbm	87,00 €/Jahr (ohne MWSt.) 93,09 €/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)
über 10 cbm	792,00 €/Jahr (ohne MWSt.) 847,44 €/Jahr (einschl. 7 % MWSt.)

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

1,96 € (ohne MWSt.)

2,09 € (einschl. 7 % MWSt.)

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ochsenfurt, den 17.12.2014

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Ochsenfurt (KSO)


Gerhard Englert
Kaufmännischer Vorstand





Elisabeth Balk
Technischer Vorstand